

**VI. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.**

44. Urtheil vom 24. Mai 1878 in Sachen Angst.

A. Durch Verfügung vom 7. Januar 1878 wurde dem Rekurrenten wegen verspäteter Einreichung einer Rechtsvorkehr in einem Zivilprozeß vom Bezirksgerichtspräsidium Zurzach eine Ordnungsbuße von 10 Fr. auferlegt. Da derselbe die Buße nicht bezahlte, so wurde sie vom Bezirksgerichtspräsidenten in 2 1/2 Tage Gefängniß umgewandelt und das Bezirksamt Zurzach um die Vollziehung angegangen.

B. Hierüber beschwerte sich Angst beim Bundesgerichte, indem er vorbrachte, die aargauische C. P. O. sehe die Umwandlung einer solchen Ordnungsbuße in Gefängnißstrafe nicht vor. Nach Art. 59 der Bundesverfassung sei aber die Umwandlung einer Geldbuße in Verhaft nur insofern statthast, als das Gesetz dies für zulässig erkläre, und verlege daher die angefochtene Verfügung den genannten Verfassungsartikel.

C. Das Bezirksamt und das Bezirksgerichtspräsidium Zurzach trugen auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie bemerkten: Es handle sich hier nicht um eine Ansprache civilrechtlicher Natur, sondern um ein auf Geld gehendes Straferkenntniß. Der Schuldverhaft sei im Kanton Aargau schon lange vor Annahme der neuen Bundesverfassung abgeschafft worden und noch nie habe Jemand behauptet, es liege eine Verfassungsverletzung vor, wenn eine uneinbringliche Strafe in Gefangenschaft umgewandelt worden sei. Der Art. 20 des C.-P.-Ges. sage, daß bei Umwandlung für je 4 Fr. ein Tag Freiheitsstrafe zu bestimmen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch den vom Rekurrenten angerufenen Art. 59 Abs. 3 der Bundesverfassung ist lediglich der Verhaft als Exekutionsmittel, sofern nämlich durch denselben die Zahlung einer Schuld erzwungen werden soll, abgeschafft. Unberührt von dieser Verhaftungsvorschrift bleibt dagegen die Umwandlung von Geldstrafen, die wegen Unerhältlichkeit nicht vollzogen werden können, in Gefängniß, als einer Strafe anderer Art. Im vorliegenden

Falle handelt es sich nun aber um eine solche Strafumwandlung und nicht um Anwendung des Verhaftes als Exekutionsmittel, woraus folgt, daß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden muß.

2. Sollte Rekurrent der Ansicht sein, daß die Umwandlung solcher, nach den Bestimmungen der aarg. C. P. O. verhängter, Ordnungsbußen in Verhaft deshalb, weil kein Gesetz dieselbe gebiete oder gestatte, einen Entzug der in der aarg. Kantonsverfassung garantierten persönlichen Freiheit involvire, so mag er sich vorerst mit seiner Beschwerde an die kantonale Oberbehörden wenden, welche in erster Linie über die gehörige Vollziehung der Kantonsverfassung zu wachen haben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

**VII. Vollziehung auswärtiger Urtheile.****Exécution de jugemens étrangers.**

45. Urtheil vom 3. Juni 1878 in Sachen Kobelt.

A. Gestützt auf zwei Urtheile des österreichischen Bezirksgerichtes Dornbirn belangten Joseph Hagen und Gebhard Fitz in Lustenau den Arnold Kobelt in Marbach für 263 Fr. 46 Cts. und 188 Fr. 79 Cts. nebst Zins und Kosten. Der Betriebene wirkte Rechtsvorschlag aus; allein der Regierungsrath des Kantons St. Gallen hob auf Beschwerde der Ansprecher durch Beschluß vom 12. Dezember 1877 die Rechtsvorschlüge auf, gestützt auf folgende Betrachtungen: Die Frage, ob das Bezirksgericht Dornbirn für die Behandlung des Streitfalles kompetent gewesen sei, müsse nach dem st. gallischen Zivilprozeßgesetze rückfichtlich beider Urtheile bejaht werden, weil nicht der allgemeine Gerichtsstand, sondern der besondere des Arrestes, d. h. des Ortes, wo die sequestrirten Gegenstände liegen, in Anwendung zu

kommen habe. Ueberdies habe Kobelt i. S. c. Hagen den Gerichtsstand in Dornbirn anerkannt. Die Reciprocität sei durch die von den österreichischen Behörden gehandhabte Pragis hinlänglich festgestellt und seien sonach alle Bedingungen erfüllt, woran Art. 246 des Civilprozeßgesetzes den Vollzug außerkantonaler Urtheile knüpfe.

B. Ueber diesen Entscheid des st. gallischen Regierungsrathes beschwerte sich Kobelt beim Bundesgerichte. Er behauptete, derselbe verstoße gegen Art. 59 der Bundesverfassung, wonach der aufrechtstehende und in der Schweiz niedergelassene Schuldner für persönliche Anforderungen an seinem Wohnorte belangt werden müsse. Die Verfassungsverletzung liege in der Anerkennung der österreichischen Urtheile als rechtskräftig und vollziehbar, während bereits diese Urtheile die ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte verletzen und daher nicht exekutionsfähig seien, zumal ein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich über den Vollzug von Civilurtheilen nicht existire. Allerdings habe das Bundesgericht schon ausgesprochen, daß der Art. 59 der Bundesverfassung nur ein interkantonaies Verhältniß ordne; allein es sei dies immer nur in solchen Fällen geschehen, wo nicht eine ausländische Gesetzgebung, sondern eine kantonale Vorschrift mit jener Verfassungsbestimmung in Widerspruch gestanden und ein anderer Gerichtsstand im gleichen Kanton beansprucht worden sei. Der Schweizerbürger, der in der Schweiz wohne, dürfe doch in dieser Beziehung nicht ungünstiger gestellt werden, als der Ausländer, der in der Schweiz wohne und den ein Staatsvertrag vor Betreibungen außerhalb seines Wohnortes schütze.

Rekurrent stellte demnach das Gesuch, daß die Verfügung des st. gallischen Regierungsrathes vom 12. Dezember 1877 aufgehoben und die Rekursbeklagten mit ihren Forderungen an den schweizerischen Richter verwiesen werden.

C. Sowohl von Seite des st. gallischen Regierungsrathes als der Rekursbeklagten Fitz und Hagen wurde auf Abweisung der Beschwerde angetragen.

Der Regierungsrath berief sich im Wesentlichen auf die Begründung des angefochtenen Entscheides und bemerkte, der Art. 59 der Bundesverfassung könne nicht in Betracht kommen,

weil die Schuldbetreibung gerade am Wohnorte des Schuldners angehoben worden sei. Uebrigens seien die Forderungen von Fitz und Hagen keine persönlichen, sondern faustpfandrechtlich versichert gewesen, gemäß Art. 99 litt. c des st. gallischen Schuldtriebgesetzes.

Die Rekursbeklagten Fitz und Hagen machten geltend:

1. Weder die Bundesverfassung, noch die Bundesgesetzgebung räume dem Bundesgericht die Kompetenz ein, über die Vollziehbarkeit von Urtheilen, die von außerschweizerischen Gerichten erlassen worden seien, zu entscheiden, zumal nicht im vorliegenden Falle, wo kein Staatsvertrag mit Oesterreich existire.

2. Der Art. 59 der Bundesverfassung, welcher nur von dem aufrechtstehenden, in der Schweiz domicilirten Einwohner und den interkantonalen schweizerischen Verhältnissen rede, finde in dem vorliegenden Falle eines in Oesterreich gelegten Sequesters und eines daherigen Urtheils keine Anwendung. Der st. gallische Regierungsrath habe daher diese Verfassungsbestimmung auch nicht verletzt, weil dieselbe eben nur interkantonale Arrestverfügungen verbiete und internationale Rechtsverhältnisse gar nicht zum Gegenstand habe. Letztere werden durch Staatsverträge geregelt; wo aber solche nicht existiren, da entscheiden die kantonalen Behörden nach ihrer Gesetzgebung.

3. Rekurrent sei dadurch rechtlich nicht ungünstiger gestellt, als jeder Oesterreicher es sein würde, der in der Schweiz wohne und durch Nichtbezahlung von Löhnen die Retention in Oesterreich verarbeiteter und dort arrestirter Waaren provozire. Im Gegentheil würden durch die Verweigerung der Reciprocität in der Vollziehbarkeit solcher Urtheile vor Allem die Schweizer sich selbst schaden und ungünstiger stellen, weil die sofortige Folge der Nichtanerkennung österreichischer Urtheile ähnliche Repressivmaßregeln von Seite Oesterreichs wären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Streitigkeiten über die Vollziehung von Civilurtheilen werden vom Bundesgerichte nur insofern beurtheilt, als verfassungsmäßige Rechte der Bürger oder Bestimmungen von Konkordaten und Staatsverträgen in Frage stehen. Ein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über die Exekution

von Urtheilen in Civilsachen existirt nicht und kann daher in der That sich nur fragen, ob durch die beiden Urtheile, deren Vollziehbarkeit vom st. gallischen Regierungsrathe anerkannt worden ist, konstitutionelle Rechte des Rekurrenten verletzt werden.

2. Die einzige Verfassungsbestimmung, auf welche Rekurrent sich beruft, ist Art. 59 der Bundesverfassung, welcher dem aufrechtstehenden Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen den Gerichtsstand seines Wohnortes garantirt und ihm weiter zusichert, daß wegen einer solchen Ansprache außerhalb des Kantons, in welchem er wohnt, auf sein Vermögen kein Arrest gelegt werden dürfe.

3. Es versteht sich von selbst, daß die Herrschaft dieser Verfassungsbestimmung, wie überhaupt der ganzen Bundesverfassung nur soweit reicht als die Macht der Eidgenossenschaft, und daß dieselbe somit nicht über das Gebiet der Schweiz ausgedehnt werden kann. Der in Dornbirn gelegte Arrest und die von dem dortigen Gerichte gegen den Rekurrenten erlassenen Urtheile können daher nicht als gegen Art. 59 verstößend angesehen werden, wie denn auch einleuchtend die schweizerischen Behörden nicht in der Lage gewesen wären, jenen Arrest aufzuheben oder dem Bezirksgericht Dornbirn die Ausübung der Gerichtsbarkeit gegen den Rekurrenten zu untersagen, beziehungsweise die von diesem Gerichte erlassenen Urtheile nichtig zu erklären. Wenn aber diese Urtheile nicht gegen Art. 59 der Bundesverfassung verstoßen, so waren die st. gallischen Behörden durch diese Verfassungsvorschrift auch nicht gehindert, die Exekution derselben gegen den im Kanton St. Gallen wohnhaften Rekurrenten anzuordnen. Und zwar um so weniger, als wie das Bundesgericht im Anschlusse an die frühere Praxis der Bundesbehörden schon wiederholt erklärt hat (vergl. Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I, S. 136 ff.; Bd. II, S. 39 f. und S. 49 f.), Art. 59 der Bundesverfassung nur auf interkantonale Rechtsverhältnisse sich bezieht, d. h. nur die gerichtlichen Kompetenzen zwischen verschiedenen Kantonen regelt, indem Sinn und Tragweite desselben nur dahin gehen, daß Niemand gegen seinen Willen wegen einer persönlichen Ansprache vor die Gerichte eines Kantons, in welchem er nicht wohnt, gezogen werden

könne, im Uebrigen aber die Kantone vollständig unabhängig und die Bundesbehörden daher z. B. nicht befugt sind, in Konflikte zwischen Gerichten desselben Kantons sich einzumischen.

4. Verstößt sonach, gemäß dem Gesagten, der angefochtene Entscheid der st. gallischen Regierung nicht gegen Art. 59 der Bundesverfassung, so kann von einer Aufhebung desselben durch das Bundesgericht keine Rede sein, indem, wie Rekurrent selbst anerkennt, die Bundesverfassung keine Bestimmungen über Vollziehung ausländischer Urtheile enthält und daher gemäß Art. 3 ibidem die Souveränität der Kantone in dieser Materie nur insoweit beschränkt ist, als zwischen der Schweiz und dem Auslande Staatsverträge bestehen, was, wie bereits bemerkt, gegenüber Oesterreich nicht zutrifft.

5. Die Richtigkeit dieser Anschauung ist, soviel hierorts bekannt, bis jetzt nie bezweifelt worden; vielmehr gehen auch die Bestimmungen der kantonalen Prozeßordnungen, welche sich auf die Vollziehung ausländischer Urtheile beziehen, von derselben aus (vergl. Graub. C. P. D. S. 306; schaffh. C. P. D. S. 345; aarg. C. P. D. §§. 421 und 422; thurg. C. P. D. S. 292; schwyz. C. P. D. S. 382; luz. C. P. D. S. 315 litt. b und zürch. Gesetz über die Rechtspflege S. 752) und es kann zu ihrer Unterstützung noch angeführt werden, daß bekanntermaßen zwischen dem Kanton Aargau und dem Großherzogthum Baden eine (gemäß Art. 9 und 10 der Bundesverfassung) durch Vermittlung des Bundesrathes abgeschlossene Uebereinkunft, d. d. 21. Mai 1867, besteht, worin diese beiden Staaten sich die gegenseitige Vollziehung von rechtskräftigen Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtsfachen zusichern, wobei die Zuständigkeit lediglich nach den Gesetzen desjenigen Staates entschieden wird, in welchem das Erkenntniß zum Vollzug kommen soll; somit bezüglich der Vollziehung badischer Urtheile gegen aargauische Einwohner einzig die aargauische Gesetzgebung maßgebend und die Berufung auf Art. 59 der Bundesverfassung ausgeschlossen ist. Denn es kann keineswegs etwa gesagt werden, daß diese Verfassungsvorschrift einen Bestandtheil der aargauischen Gesetzgebung bildet, sondern es beschränkt dieselbe, nach dem in Erwägung 3 Gesagten, lediglich die Anwendbarkeit dieser Gesetzgebung auf das

Gebiet des Kantons Aargau, beziehungsweise auf die in diesem Gebiete wohnhaften Personen, indem sie verhindert, daß Personen, welche nicht im Kanton Aargau wohnen, wegen persönlicher Ansprachen als Beklagte vor die dortigen Gerichte gezogen werden.

6. Wenn Rekurrent endlich geltend macht, der Schweizerbürger, der in der Schweiz wohne, dürfe nicht ungünstiger gestellt werden, als der in der Schweiz wohnhafte Ausländer, so ist nicht einzusehen, inwiefern die Abweisung des Rekurses eine solche Besserstellung des Ausländers gegenüber dem Inländer zur Folge habe. Wenn aber gesagt werden wollte, daß der schweizerische Einwohner gegenüber ausländischen Urtheilen ungünstiger gestellt würde, als gegenüber Urtheilen außerkantonalen schweizerischer Gerichte, so wäre dieser Einwand vorerst unerheblich, indem daraus noch keineswegs die Befugniß des Bundesgerichtes hergeleitet werden könnte, seine Intervention eintreten zu lassen. Uebrigens kann hier bemerkt werden, daß der einzige zwischen der Schweiz und einem auswärtigen Staate über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urtheilen in Civilsachen abgeschlossene Staatsvertrag, nämlich derjenige mit Frankreich vom 15. August 1869, durchaus nicht an dem in Art. 59 der Bundesverfassung aufgestellten Grundsatz festhält, sondern insoweit Ausnahmen statuiert, als nach Art. 4 desselben alle „persönlichen Klagen, wenn sie mit Eigenthum oder mit einem Benutzungsrechte an Immobilien zusammenhängen,“ vor den Richter der gelegenen Sache verwiesen werden. Eine Thatsache, die offenbar auch sehr geeignet ist, das in Erwägung 3 über die Tragweite des Art. 59 Gesagte zu bekräftigen. Sodann wäre aber auch der Einwand insofern unrichtig, als für die Kantone keinerlei Zwang besteht, Urtheile von Gerichten auswärtiger Staaten, mit denen keine Verträge abgeschlossen sind, zu vollziehen, sondern den Kantonen anheimgestellt ist, ob sie freiwillig durch ihre Gesetzgebung eine solche Verbindlichkeit auf sich nehmen wollen oder nicht. Wie die oben (Erwägung 6) angeführten Bestimmungen der kantonalen Prozeßgesetze und der angefochtene Entscheid beweisen, wird eine Verpflichtung zur Vollziehung ausländischer Urtheile

in der Regel nur für den Fall übernommen, als die für die internationalen Beziehungen hauptsächlich maßgebende Gegenseitigkeit zugesichert ist, und es unterliegt auch keinem begründeten Zweifel, daß ein solches Verfahren im Interesse des nachbarlichen Verkehrs liegt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.